

Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Abensberg
(GS-WAS)
vom 30.09.2015

Auf Grund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Abensberg für ihre Wasserversorgungseinrichtung folgende Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchergebühren.

§ 2

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit:

| Nenndurchfluss (Qn) | | Dauerdurchfluss (Q3) | |
|---------------------|---------------|----------------------|---------------|
| Qn 2,5 | 36,00 €/Jahr | Q3=4 | 36,00 €/Jahr |
| Qn 6 | 49,20 €/Jahr | Q3=10 | 49,20 €/Jahr |
| Qn 10 | 63,00 €/Jahr | Q3=16 | 63,00 €/Jahr |
| Qn 15 WS | 75,60 €/Jahr | Q3=25 WS | 75,60 €/Jahr |
| Qn 40 WS | 228,00 €/Jahr | Q3=63 WS | 228,00 €/Jahr |

| | | | |
|-----------------|-----------------|----------------|-----------------|
| Qn 2,5 (Gärten) | 64,80 €/Jahr | Q3=4 (Gärten) | 64,80 €/Jahr |
| Qn 15 WPV | 495,00 €/Jahr | Q3=4/25 WPV | 495,00 €/Jahr |
| Qn 6 (Gärten) | 90,00 €/Jahr | Q3=10 (Gärten) | 90,00 €/Jahr |
| Qn 10 (Gärten) | 115,20 €/Jahr | Q3=16 (Gärten) | 115,20 €/Jahr |
| Qn 40 WPV | 924,00 €/Jahr | Q3=40/63 WPV | 924,00 €/Jahr |
| Qn 60 WPV | 1.116,00 €/Jahr | Q3=63/100 WPV | 1.116,00 €/Jahr |
| Qn 150 WPV | 1.728,00 €/Jahr | Q3=160/250 | 1.728,00 €/Jahr |

(3) Die Grundgebühr bei der Verwendung von weiteren Verbundzählern wird von der Stadt im Einzelfall unter Berücksichtigung der Maßstäbe vorstehend Ziff. 2 festgesetzt.

§ 3

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,83 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,83 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,83 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(5) Für den provisorischen Anschluss bei Neubauten (Bauwasseranschluss) wird anstelle der Grund- und Verbrauchsgebühr eine Pauschale für Bauwasser in folgender Höhe festgesetzt:

| | |
|--|----------|
| a) Neubauten bis 1.500 cbm umbauten Raum | 150,00 € |
| b) Neubauten bis 2.500 cbm umbauten Raum | 200,00 € |
| c) Neubauten bis 3.500 cbm umbauten Raum | 250,00 € |
| d) Neubauten bis 5.000 cbm umbauten Raum | 300,00 € |
| e) Neubauten ab 5.000 cbm umbauten Raum | 450,00 € |
| f) für Maschinen und Lagerhallen | 130,00 € |

Die Pauschale für die Benutzung des Bauwassers gilt von der Bereitstellung an bis zum Einbau des Wasserzählers; höchstens aber für die Zeit bis zu einem Jahr.

Sollte der provisorische Anschluss länger als ein Jahr bereitgestellt werden, wird je zusätzlich angefangenem Monat 1/12 der Pauschale erhoben.

§ 4

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 5

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 6

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 7

Mehrwertsteuer

Zu den Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 8

Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Gebührenteil (§ 9 bis § 15 und § 16, soweit er die Gebührenschuldner betrifft) der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Abensberg vom 01.06.2001, mit Stand der 6. Änderungssatzung vom 27.11.2014 außer Kraft.

Abensberg, den 30.09.2015

STADT ABENSBERG



Dr. Brandl

1. Bürgermeister

KrABl. Nr. 21 vom 16.10.2015, Seite 222

1. Änderung KrABl Nr. 22 vom 06.12.2019, S. 203

2. Änderung KrABl Nr. 7 vom 03.04.2020, S. 129

3. Änderung KrABl Nr. 36 vom 03.11.2023, S. 426